



## Schenkungssteuer

Geldschenkungen und Grundstückschenkungen werden unter Umständen zur Zeit noch in unterschiedlicher Höhe bei der Schenkungssteuer erfasst. Seit langem ist anerkannt, dass eine zweckgebundene Geldschenkung zum Erwerb von Grundbesitz wie eine Grundstückschenkung besteuert wird. (sog. mittelbare Grundstückschenkung) Damit ist es zum Erlangen der steuerlichen Begünstigung nicht notwendig, dass der Schenkende zunächst mit seinem Geld ein Grundstück kauft und anschließend das Grundstück verschenkt. Der Bundesfinanzhof hat nun in mehreren Entscheidungen zwar den Grundsatz bestätigt aber die Anforderungen erhöht. Wer z.B. Geld darlehensweise zum Grunderwerb zur Verfügung stellt und anschließend auf die Rückzahlung verzichtet, schenkt auch bei steuerlicher Betrachtung Geld. Bei Bedarf berate ich Sie zu Details gerne.